

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - VPzu Punkt der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft

KOM(94) 359 endg.; Ratsdok. 9184/94

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Verkehr und Post

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen, die Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft zu harmonisieren. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Harmonisierung auf einem zu niedrigen Niveau erfolgt und der Aspekt der Sicherheit auf den Binnenwasserstraßen nicht ausreichend berücksichtigt ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des vorgesehenen Systems der Anrechnung von Fahrzeiten und den nur unzureichend geregelten Gesundheitsanforderungen. Gerade bei den Vorschriften über die gesundheitliche Eignung wird ein qualitativer Unterschied zu anderen Verkehrsbereichen deutlich. So fehlen Mindestanforderungen an die körperlichen Funktionen, z.B. den Grad des erforderlichen Seh- und Hörvermögens.

Unabhängig davon hält es der Bundesrat für notwendig, Wiederholungsuntersuchungen, wie in anderen Verkehrsbereichen seit langem existent, auch im Binnenschiffsverkehr vorzuschreiben. Er fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich in den Verhandlungen dafür einzusetzen, Artikel 6 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

- "(2) Der Inhaber eines Schifferpatents hat
- | | |
|---|--------------|
| - bis zum 50. Lebensjahr | alle 5 Jahre |
| - zwischen dem 50. und dem 60. Lebensjahr | alle 3 Jahre |
| - nach dem 60. Lebensjahr | alle 2 Jahre |

den Eignungsnachweis nach Absatz 1 zu erneuern; die Erneuerung dieses Eignungsnachweises wird von der zuständigen Behörde auf dem Patent vermerkt."

Darüber hinaus sollte es bezüglich der besonderen Streckenkenntnisse bei dem bisher praktizierten Konsultationsverfahren bleiben; das im Richtlinienvorschlag nunmehr vorgesehene Zustimmungsverfahren wird nicht für sachgerecht gehalten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Beratungen auf entsprechende Änderungen des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.

B

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.